



Checkliste „Auszubildende - betrieblich“

(§ 16a Abs. 1 AufenthG)

Stand: April 2024




Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** eine/n Ausländer/in zur **betrieblichen Berufsausbildung** beschäftigen?

Hinweis

Soll der/die Ausländer/in zum/r **Pflegefachmann/-frau** ausgebildet werden, orientieren Sie sich an der speziellen [Checkliste „Auszubildende - Pflegefachkraft“](#).

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. **Prüfen**, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann  [Checkliste Nr. 1](#)
2. **Dokumente zusammenstellen**, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden  [Checkliste Nr. 2](#)
3. Formlosen **Antrag** mit allen nötigen Dokumenten über Online-Dienst oder per E-Mail **einreichen**  [Kontaktdaten](#)

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

Der Ausländer

- besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz. Nähere Informationen: [Als EU-Bürger in Deutschland arbeiten](#)

und

- hält sich aktuell im **Ausland** auf

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits in Deutschland gewöhnlich aufhalten. Für diese ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Zum Behördenfinder: [BAMF-NAV!](#)

und

- soll in **Bayern** eingesetzt werden

Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Zum Behördenfinder: [Ansprechpartner in Ihrem Bundesland](#)

Anmerkungen / Notizen:

2. Diese Dokumente werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die nötigen Dokumente vollständig zu Ihrem Antrag einreichen. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachgefordert werden.

Hinweis

Nicht mehr benötigte Originale senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

a) Allgemeine Dokumente

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ausländers (Farbkopie)
- Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Dokumenten vom Namen im Pass abweicht: (Farbkopie)
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung
- Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält: (Farbkopie)
Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers auf den Ausbildungsgeber (Kopie)
- Falls die Vollmacht seitens des Ausbildungsgebers von einer anderen Person unterzeichnet wird: (Kopie)
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
- Falls der Ausbildungsgeber eine Untervollmacht erteilt hat: (Kopie)
Untervollmacht des Ausbildungsgebers auf den Unterbevollmächtigten
- Erklärung zum **Parallelverfahren** (formlos)
Hat der Ausländer ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen [Auslandsvertretung](#) beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes.

b) Dokumente zur Berufsausbildung

- Ausbildungsvertrag**, unterschrieben von Ausbildungsgeber und Ausländer (Kopie)

- Nachweis über **deutsche Sprachkenntnisse** des Ausländers
Zur Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer (sog. **qualifizierte** Berufsausbildung) sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf [GER-Niveau B1](#) erforderlich. Bei Berufsausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer sind in der Regel deutsche Sprachkenntnisse auf [GER-Niveau A2](#) ausreichend.
 - Sprachzertifikat eines [ALTE](#)-zertifizierten Sprachinstituts (Kopie)
Die deutschen Auslandsvertretungen akzeptieren in der Regel nur Sprachzertifikate, bei denen das älteste Prüfdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sie prüfen Sprachzertifikate auf Echtheit und Plausibilität, insb. im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung.
oder
 - Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die deutschen Sprachkenntnisse für die konkrete Berufsausbildung ausreichend sind (Kopie)
oder
 - Bei einer qualifizierten Berufsausbildung:
Anmeldebestätigung zu einem ausbildungsvorbereitenden Deutschsprachkurs (Kopie)

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** des Ausländers
Der Ausländer muss im Regelfall über **monatliche** Mittel i.H.v. mindestens **989 Euro brutto** (2024) verfügen. Ist die Ausbildungsvergütung niedriger, hat er folgende Möglichkeiten, die ausreichende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen:
 - Nachweis über freie Kost und/oder Logis (Kopie)
und/oder
 - Nachweis, dass die voraussichtlichen monatlichen Unterkunftskosten weniger als 360 Euro betragen (Kopie)
und/oder
 - Nachweis über Mittel auf einem [Sperrkonto](#) (Kopie)
und/oder
 - Nachweis über [Verpflichtungserklärung](#) durch Dritte (Kopie)
und/oder
 - Nachweis über Zusatzverdienst aus Nebenbeschäftigung (Kopie)
Der Ausländer darf eine von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche ausüben.
und/oder
 - Nachweis über Bezug von öffentlichen Mitteln i.S.d. [§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) (Kopie)
insb. Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe

- Falls vorliegend: (Kopie)
Vorzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach [§ 36 Abs. 3 BeschV](#)

c) Dokumente zum Familiennachzug

Ist beabsichtigt, dass Familienangehörige des Ausländers gemeinsam einreisen oder später nachziehen, werden zusätzliche Dokumente benötigt. Orientieren Sie sich in diesem Fall an der [Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“](#).

Anmerkungen / Notizen:

3. Unsere Kontaktdaten

Um eine bestmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unseren Online-Dienst:

[Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#)

Für konkrete Fragen zur Durchführung des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211
Montag bis Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung